

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Hans-Jürgen Leyh
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Dr. Christian Pfeiffer
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Christa Schmucker-Knoll
Wolfgang Seuberth
Christian Sprogar

Verwaltung:

Michael Franz
Helmut Racher
Tobias Zentgraf

Schriftführerin

Monika Eckert

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder

Wolfgang Meyer

familiäre Gründe

Tagesordnung:

42. Fragen aus der Zuhörerschaft

43. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018

44. Bauvorhaben Dritter; Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen

44.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 42/10, Nähe Gartenstraße

44.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (Tektur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72; Nochmalige Behandlung nach Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens

45. Zuwendungen der Gemeinde

45.1 Gemeindliche Richtlinie Solarthermie

45.2 Kostenkalkulation für die Sanierung des Kindergartens St. Marien als (nur) viergruppige Einrichtung; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 08.07.2018

46. Ausarbeitung einer Freiflächengestaltungssatzung; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2018

47. Erfassung der Leerstände von Häusern und Wohnungen im Ort; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2018

48. Insektenfreundliche Pflege der öffentlichen Grünflächen; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2018

49. Gemeindliche Baumaßnahmen

49.1 Gemeindestraßen- und Wege; Ausbau von Waldwegen im Rahmen des Wegebauprojekts "Studentenplätzchen" im Bischofsmeilwald

49.2 Hochwasserschutz; Untersuchung eines alternativen Schutzkonzepts für den Entlesbach im Bauabschnitt 2 B; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2018

50. Kommunale Rechtsschutzversicherung; Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags

51. Kenntnisnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung, zur Tagesordnung und gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 15.5.2018 werden nicht erhoben.

GRM C. Dirsch stellt den Antrag, TOP 45.2 „Kostenkalkulation für die Sanierung des Kindergartens St. Marien als (nur) viergruppige Einrichtung; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 8.7.2018“ aufgrund des großen Interesses der anwesenden Eltern vorzuziehen. Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Lfd. Nr. 42 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Anwohner aus der Meilwaldstraße übergeben dem Vorsitzenden einen Bürgerantrag zur Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches (Spielstraße) für die gesamte Meilwaldstraße.

Lfd. Nr. 43 - Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2018

Die Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan ist erforderlich, da der im Folgenden beschriebene Sachverhalt vor Aufstellung des Haushalts 2018 nicht bekannt war.

Kauf von Grundstücken im Bereich von möglichen Baugebieten und für Ausgleichsflächen

Im Haushaltsplan 2018 wurden für den Kauf von Grundstücken Mittel in Höhe von 940.000 Euro vorgesehen. Durch die bisher beschlossenen bzw. vorbereiteten Grundstückskäufe sind die eingestellten Haushaltsmittel aufgebraucht. Um weiterhin verhandlungsfähig zu bleiben und nach Beschlussfassung im Gemeinderat auch weitere Käufe abwickeln zu können, ist es erforderlich, weitere Gelder einzustellen.

Aus diesem Grunde ist eine Erhöhung des Ansatzes bei Haushaltsstelle 1.8810.9320 um 500.000 Euro auf 1.440.000 Euro notwendig. Diese Mehrkosten müssen durch eine weitere Kreditaufnahme in gleicher Höhe getragen werden. Somit erhöht sich auch der Ansatz für Kreditaufnahme auf der Haushaltsstelle 1.9121.3777 von 1.000.000 Euro auf 1.500.000 Euro.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

„Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bubenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt)

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nach- träge	
			gegenüber bis- her €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	9.313.650 €	9.313.650 €
die Ausgaben	0 €	0 €	9.313.650 €	9.313.650 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	500.000 €	0 €	3.765.100 €	4.265.100 €
die Ausgaben	500.000 €	0 €	3.765.100 €	4.265.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.000.000 € um 500.000 € erhöht und damit auf 1.500.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

(Ausfertigung)

Nachrichtlich: Die §§ 3 bis 5 der Haushaltssatzung 2018 gelten unverändert weiter.“

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 44 - Bauvorhaben Dritter; Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen**Lfd. Nr. 44.1 - Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 42/10, Nähe Gartenstraße**

Das vorgesehene Baufeld liegt im Außenbereich. Diese Einschätzung, die von der Verwaltung bereits seit Jahren vertreten wird, wurde in jüngster Zeit auch durch eindeutige richterliche Erläuterungen beim Verwaltungsgericht in Ansbach, allerdings nicht in dieser Angelegenheit, sondern bzgl. eines Grundstücks in der unmittelbaren Nachbarschaft der vorliegenden Teilfläche, bestätigt. Auch die herrschende Meinung in Fachkommentaren und die Meinung der Bauverwaltung des Landratsamtes gehen in die gleiche Richtung. Zwar unterliegt die Abgrenzung vom Innen- zum Außenbereich keinen allgemeingültigen Regeln sondern ist jeweils für den Einzelfall zu bestimmen. Im vorliegenden Fall, mit den hier gewonnenen Erkenntnissen aus in letzter Zeit geführten Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, kann bei Anlegen der engen Auslegung der Grenze Innenbereich-Außenbereich keine andere Feststellung getroffen werden.

Eine Bebauung im Außenbereich kommt aber nur unter den sehr eng gefassten Bedingungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauen im Außenbereich – in Frage. Keine der in § 35 BauGB aufgeführten Vorgaben trifft bei o.g. Bauvorhaben zu; eine Privilegierung im Sinne des BauGB ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Hinzu kommt noch, dass das Grundstück nicht erschlossen ist. Es grenzt lediglich punktförmig an eine öffentliche Erschließungsstraße an und gilt daher gem. dem Erschließungsbeitragsrecht als nicht erschlossen, unabhängig davon, ob in der Vergangenheit (rechtsfehlerhaft) hierfür Erschließungsbeiträge erhoben wurden oder nicht. Auch die Versorgung mit Kanal und Wasser, Strom etc. müsste über Privatgrund erfolgen.

Auch ist aus verkehrstechnischer Sicht die Gartenstraße nicht dazu geeignet, noch mehr Verkehr aufzunehmen; schon jetzt ist deren Kapazität bei weitem überschritten (Gesamtbreite liegt bei nur knapp 5 m, keine Gehwege, kein Begegnungsverkehr möglich, schlechte Übersicht etc.).

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wegen des Neubaus eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 42/10, Nähe Gartenstraße, kann nicht erteilt werden.

Das vorgesehene Baufeld liegt im Außenbereich. Eine Bebauung im Außenbereich kommt aber nur unter den sehr eng gefassten Bedingungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauen im Außenbereich – in Frage. Keine der in § 35 BauGB aufgeführten Vorgaben trifft bei o.g. Bauvorhaben zu; eine Privilegierung im Sinne des BauGB ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Das Grundstück ist nicht erschlossen. Es grenzt lediglich punktförmig an eine öffentliche Erschließungsstraße an und gilt daher gem. dem Erschließungsbeitragsrecht als nicht erschlossen. Auch die Versorgung mit Kanal und Wasser, Strom etc. kann nur über Privatgrund erfolgen und ist tatsächlich auch nicht vorhanden.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Gartenstraße nicht dazu geeignet, noch mehr Fahrzeugverkehr aufzunehmen; schon jetzt ist deren Kapazität bei weitem überschritten (Gesamtbreite liegt bei nur knapp 5 m, keine Gehwege, schlechte Übersicht etc.).

Anwesend: 15 / mit 14 gegen 1 Stimme

(**GRM Seuberth** nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Lfd. Nr. 44.2 - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (Tektur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72; Nochmalige Behandlung nach Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens

Das vorgenannte Bauvorhaben wurde bereits mehrfach in Bauausschuss und Gemeinderat behandelt:

- Bauausschuss am 07.07.2015 (1. Bebauungsvorschlag)
- Gemeinderat am 28.07.2015 (2. Bebauungsvorschlag)
- Bauausschuss am 20.10.2015 (Bauantrag)
- Bauausschuss am 07.06.2016 (1. Tektur zum Bauantrag – an GR weitergeleitet)
- Gemeinderat am 05.07.2016 (1. Tektur zum Bauantrag)
- Gemeinderat am 30.01.2018 (2. Tektur zum Bauantrag)

Von Anfang an standen im Fokus der Beratungen die bei der angedachten Zahl an Wohneinheiten notwendige Anzahl von Stellplätzen und die damit einhergehende Versiegelung von Grund und Boden. Auch waren wegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen) die erforderlichen Stellplätze nicht der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung entsprechend unterzubringen. Schon frühzeitig wurde vom Gemeinderat darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls sogar an eine Verringerung der Wohneinheiten gedacht werden müsste (Sitzung am 28.07.2015).

Stattdessen hat der Bauherr die erforderliche Anzahl von Stellplätzen durch die Verwendung von sogenannten „Doppelparkern“ herzustellen versucht. Dies konnte nur durch umfangreiche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erreicht werden. Dieses Vorhaben wurde vom Bauherren aber wieder fallen gelassen und mittels einer 1. Tektur die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf andere Weise nachgewiesen. Im Laufe der Bauausführung wurde von der Gemeinde dann festgestellt, dass – abweichend vom Bauantrag – eine zusätzliche Wohneinheit in dem Gebäude geschaffen wurde. Hierzu wäre ein zusätzlicher Stellplatz erforderlich.

In einem 2. Tekturantrag wurden die nachträgliche Billigung des zusätzlich geschaffenen Wohnraums und die Errichtung des hierfür notwendigen Stellplatzes außerhalb des Baugrundstücks beantragt. Diesem Tekturantrag hat der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Im Rahmen der Behandlung des Tekturantrags hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt die Gemeinde darüber informiert, dass nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen das Bauvorhaben nun genehmigungsfähig wäre. Über den Antrag auf Baugenehmigung solle die Gemeinde noch einmal beraten und gegebenenfalls das gemeindliche Einvernehmen erteilen. Sollte die Gemeinde dieses Einvernehmen nicht erteilen, werde die Bauaufsichtsbehörde dieses ersetzen und die Baugenehmigung erteilen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (Tektur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72, wird nach wie vor nicht erteilt.

Durch die von der Baugenehmigung abweichende Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit, verbunden mit dem dadurch zusätzlich erforderlichen Stellplatz, werden die Vorgaben des Bebauungsplanes (zeichnerische Festlegung der Stellplätze bzw. Garagen) nicht eingehalten; entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht gewährt. Durch die bereits gewährten Befreiungen ist dem Wunsch des Bauherren nach maximaler Ausnutzung der baulichen Möglichkeiten bereits ausreichend Rechnung getragen. Eine zusätzliche Nachverdichtung mit den damit zusammenhängenden negativen Auswirkungen wie Versiegelung von Grund und Boden oder der Befürchtung, dass die nicht auf dem Baugrundstück vorgesehenen Stellplätze in der Realität nicht entsprechend angenommen werden, widerspricht ausdrücklich den ortsplanerischen Vorstellungen der Gemeinde.

Das gemeindliche Einvernehmen kann auch nach nochmaliger Behandlung durch den Gemeinderat nicht erteilt werden.

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen

(GRM Seuberth nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Lfd. Nr. 45 - Zuwendungen der Gemeinde

Lfd. Nr. 45.1 - Gemeindliche Richtlinie Solarthermie

In verschiedenen Sitzungen des Energie- und Umweltausschusses und im Finanzausschuss wurde der Wunsch besprochen, die Errichtung von Sonnenkollektoren (Solarthermie) mit einer Förderung durch die Gemeinde Bubenreuth zu unterstützen.

Im Haushaltsplan 2018 wurden hierfür 10.000 Euro vorgesehen.

Folgende Richtlinie wurde daher ausgearbeitet, die dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie):

1. Die Gemeinde Bubenreuth fördert die Errichtung von Sonnenkollektoranlagen (Solarthermie) mit einer Mindestgröße von 3,5 m² zur Unterstützung der Gebäudeheizung und/oder Brauchwassererwärmung, keine Photovoltaikanlagen.

Eine Kombination und Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Anträge werden nach Eingang bearbeitet und bis zum Erreichen des Maximalbetrags von 10.000 Euro aufgenommen. Für weitere Anträge kann eine Warteliste angelegt werden. Die Antragsteller dieser Warteliste müssen die Rechnungen ebenfalls innerhalb von 12 Monaten unaufgefordert einreichen, siehe Nr. 5. Die Antragsteller der Warteliste rücken automatisch nach, wenn ein Antragsteller seine Rechnungen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung eingereicht hat.

2. Der Fördersatz beträgt 25 v. H. der zuschussfähigen Kosten, jedoch
 - höchstens 1.000 Euro bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung bzw.
 - höchstens 1.500 Euro bei Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Gebäudeheizung.

Der Zuschuss wird aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt.

Zuschussfähig sind die tatsächlichen Material- und Nebenkosten (einschließlich MwSt.), die unmittelbar mit der Errichtung der Anlage zusammenhängen.

Bei Selbsteinbau sind die Materialkosten (einschl. MwSt.) zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 25 v. H. auf die Materialkosten zuschussfähig.

3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Wohnungen in der Gemeinde Bubenreuth.

Bei Eigentumswohnungen ist die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage antragsberechtigt. Mieter von Wohnungen sind mit schriftlicher Zustimmung des/der Eigentümer antragsberechtigt.

4. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die Gemeinde Bubenreuth.

Dem Zuwendungsantrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

5. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Verwendungsnachweis).

Die Einreichung der Rechnungen muss innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung unaufgefordert erfolgen.

Falls die Einreichung der Rechnungen nicht innerhalb von 12 Monaten erfolgt, verfällt der Antrag.

6. Die Antragsteller sind zu verpflichten, folgende Erklärungen darüber abzugeben,
 - a) ob weitere Fördermittel in Anspruch genommen wurden und wie hoch die weiteren Förderbeträge sind,
 - b) dass die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden,
 - c) ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
 - d) dass die mit der Bearbeitung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Bubenreuth jederzeit die Anlagen an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen
 - e) dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von zehn Jahren betrieben werden.
7. Wird gegen einen der Punkte 6a bis e verstoßen, sind die Zuschüsse im gesamten Umfang zurück zu erstatten.
8. Die Gemeinde Bubenreuth gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
9. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 45.2 - Kostenkalkulation für die Sanierung des Kindergartens St. Marien als (nur) viergruppige Einrichtung; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 08.07.2018

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8.7.2018 wird Bezug genommen.

GRM C. Dirsch stellt nach Erläuterung des Antrags folgenden

Änderungsantrag:

Die Gemeinde Bubenreuth beteiligt sich an der Generalsanierung des fünfgruppigen Kindergartens der Katholischen Kirchenstiftung Mari Heimsuchung. Die Gemeinde Bubenreuth übernimmt 100 % der förderfähigen Kosten.

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 12 Stimmen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Die Gemeinderatsmitglieder bringen in der Diskussion zum Ausdruck, dass die fünfte Gruppe des Katholischen Kindergartens nicht in Frage gestellt werde. Der Bedarf sei vorhanden. Der Generationen-, Sport- und Kulturausschuss habe sich sehr intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und auch Analysen durchgeführt, Alternativen seien sehr wohl überlegt und diskutiert worden, mangels Durchführbarkeit aber wieder verworfen worden.

Es ist ein Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017 zur Sanierung des fünfgruppigen Kindergartens vorhanden. Der Träger des Kindergartens habe einen Eigenanteil zu leisten, dies sei auch die bis jetzt praktizierte Vorgehensweise im Ort.

Der Gemeinderat sei auf der Zielgeraden, dass das Ganze auf den Weg gebracht werde, so das Fazit im Gemeinderat.

Zur weiteren Behandlung des Antrags zur Generalsanierung, vor allem aber für die Festlegung der Höhe des Zuschusses liegen dem Gemeinderat noch keine Zahlen vor.

Lfd. Nr. 46 - Ausarbeitung einer Freiflächengestaltungssatzung; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 28.05.2018

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.5.2018 wird Bezug genommen.

Nach kurzer Diskussion stellt **GRM Schäfer** folgenden **Antrag:**

Der Antrag zum Aufstellen einer Freiflächengestaltungssatzung im Ortsgebiet Bubenreuth vom 28.5.2018 wird zur weiteren Beratung an den Bauausschuss verwiesen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 47 - Erfassung der Leerstände von Häusern und Wohnungen im Ort;
Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2018**

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.5.2018 wird Bezug genommen.

Der **Vorsitzende** informiert, dass die Gemeinde Bubenreuth derzeit keine rechtliche Grundlage habe, die Bevölkerung nach den Gründen für den Leerstand sowie zu den weiteren im Antrag angeführten Punkten zu befragen. Der Gemeinderat hatte am 23. Januar 2018 beschlossen, dass die Gemeinde im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch durchführen lässt. Im Rahmen dieser Befragungen könnten die im Antrag angeführten Punkte mit den Bürgern angesprochen werden. Die aus der Vorbereitenden Untersuchung zu gewinnenden Informationen werden jedoch vorab noch im Gemeinderat mit dem durchführenden Fachbüro abgestimmt und festgelegt.

Nach kurzer Diskussion stellt **GRM Schäfer** folgenden **Antrag**, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

Antrag:

Der Antrag auf Erfassung der Leerstände von Häusern und Wohnungen im Ortsgebiet Bubenreuth vom 10.5.2018 wird zurückgestellt.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

**Lfd. Nr. 48 - Insektenfreundliche Pflege der öffentlichen Grünflächen;
Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2018**

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8.6.2018 wird Bezug genommen.

Nach kurzer Diskussion stellt der **Vorsitzende** folgenden

Antrag:

Der Antrag für eine insektenfreundliche Pflege der öffentlichen Grünflächen im Ortsgebiet Bubenreuth wird zur weiteren Beratung an den Energie- und Umweltausschuss verwiesen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 49 - Gemeindliche Baumaßnahmen**Lfd. Nr. 49.1 - Gemeindestraßen- und Wege; Ausbau von Waldwegen im Rahmen des Wegebauprojekts "Studentenplätzchen" im Bischofsmeilwald**

Der im Jahr 2006 ausgebaute Waldweg „Bubenreuther Hangweg“ verbindet die südlichen Ortsteile mit den nördlichen Ortsteilen Bubenreuths und führt dabei durch abwechslungsreichen Kiefern-Laubholzmischwald. Durch das angedachte Wegebauprojekt „Studentenplätzchen“ soll dieser Hangweg zum einen mit der Ortschaft Rathsberg (Wegeabschnitt I) und zum anderen mit der Stadt Erlangen, Waldkrankenhausgebiet (Wegeabschnitt II und III), verbunden werden.

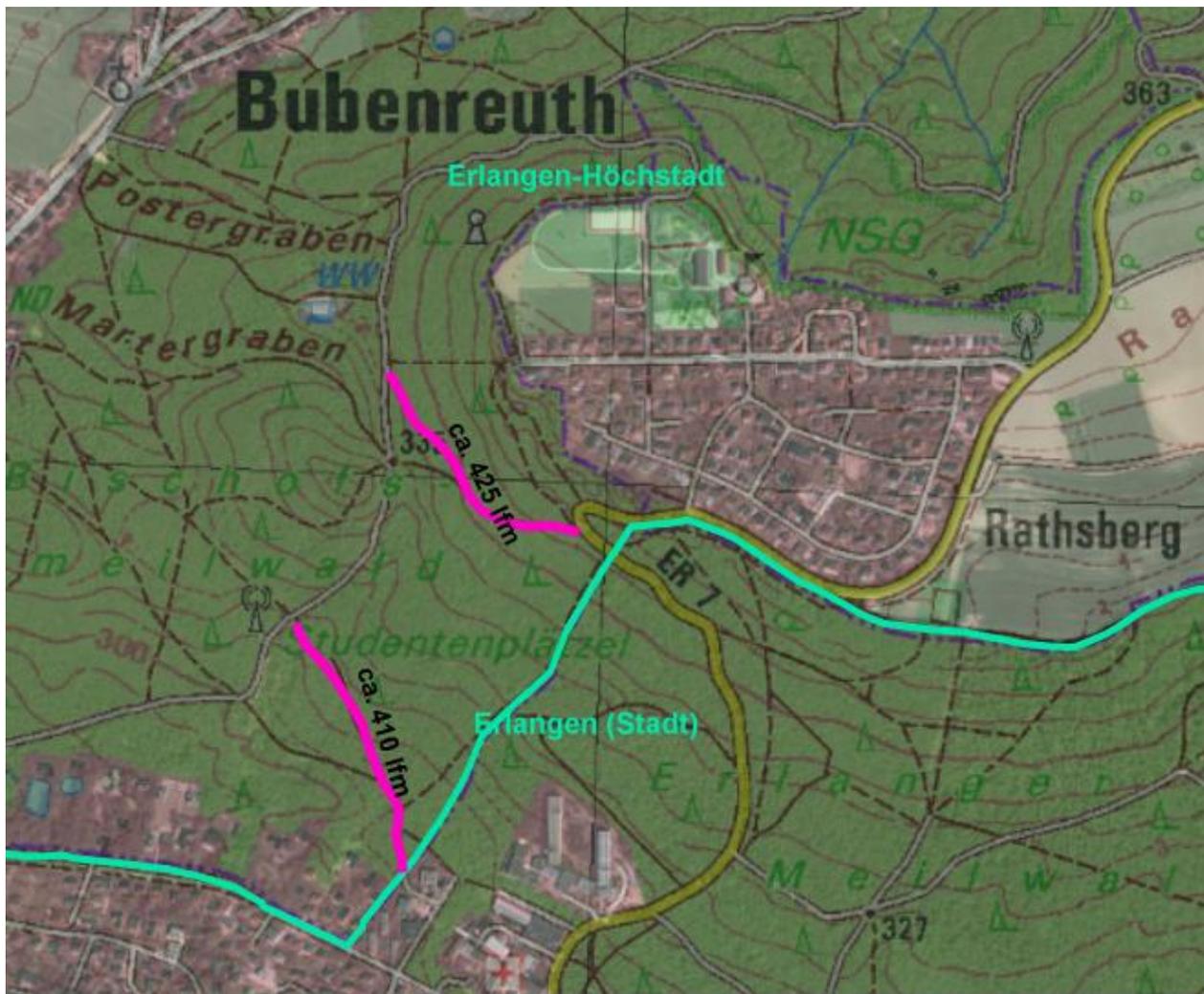
Die Wege werden bereits jetzt stark von der Bevölkerung und Erholungssuchenden genutzt und sind dementsprechend frequentiert. Der aktuelle Ausbaustandard lässt aber eine ganzjährige Wegenutzung nicht zu, da diese Waldwege nicht ausreichend befestigt sind und das Oberflächenwasser nicht ordnungsgemäß abfließen kann. Vor allem gehbehinderte Menschen und Fahrradfahrer sind durch die aktuelle Situation ziemlich eingeschränkt und dementsprechend unzufrieden.

Ein weiterer Vorteil des Wegeausbaus wäre für Feuerwehr und Rettungsdienst darin zu sehen, dass deren Fahrzeuge in Notfällen (Waldbränden, Arbeitsunfällen etc.) wesentlich leichter und sicherer zu den jeweiligen Einsatzorten gelangen könnten. Ein Umstand, der immer wieder auch von der Freiwilligen Feuerwehr Bubenreuth angemahnt wird.

Der Wegeausbau folgt den Standards der Forstwegerichtlinie (ForstWegR) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Das Ministerium fördert den Wegebau nach dieser Richtlinie. Außerdem gewährt der Naherholungsverein Erlangen dazu einen Zuschuss.

Die Gemeinde Bubenreuth soll bei dieser Maßnahme – wie in der Vergangenheit bei ähnlichen Maßnahmen auch (Beispiel: Hangweg) – als Bauträger fungieren. Das bedeutet, sie führt die Ausschreibung durch, vergibt die entsprechenden Aufträge und überwacht die Baumaßnahmen. Rechnungsempfänger und Zahlungspflichtiger wird die Gemeinde Bubenreuth, die zu erwartenden Fördermittel und Zuschüsse fließen aber ebenfalls der Gemeinde zu. Bei den Baumaßnahmen wird die Gemeinde bei Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürth (AELF Fürth), Bereich Forsten Erlangen, unterstützt – die Beauftragung eines Ingenieurbüros ist daher nicht notwendig.

Eckdaten des Wegebauprojekts „Studentenplätzl“



Wegelänge, gesamt:		ca. 835 lfm
davon:	Wegeabschnitt I	ca. 425 lfm
	Wegeabschnitt II	ca. 410 lfm
Ausbaustandard:	Wegebaustandard ForstWegR 2016	
Gesamtkosten, geschätzt:		ca. 47.000 EUR
Finanzierungsplan:	Förderung aus Mitteln des BayStMELF gem. ForstWegR 2016	ca. 20.000 EUR
	Zuschuss Naherholungsverein	ca. 10.000 EUR
	Jagdgenossenschaft Bubenreuth/Eigen- tümer	ca. 7.000 EUR
	Gemeinde Bubenreuth	ca. 10.000 EUR

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinde übernimmt die Bauträgerschaft für das geplante Wegebauprojekt „Studentenplätzchen“ im Bischofsmeilwald. Planung und örtliche Bauüberwachung erfolgen durch das AELF Fürth. Die Maßnahme ist mit der im Sachverhalt genannten Investitionssumme und den darauf entfallenden Zuwendungen und Zuschüssen in den Haushaltsplan 2019 der Gemeinde einzustellen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 49.2 - Hochwasserschutz; Untersuchung eines alternativen Schutzkonzepts für den Entlesbach im Bauabschnitt 2 B; Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2018

Auf den dieser Niederschrift beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8.6.2018 wird Bezug genommen.

Bauamtsleiter Michael Franz erklärt zur komplexen Faktenlage dieses Themas Folgendes:

Es ist weder aus ökologischer Sicht unbedingt notwendig, noch aus finanzieller und zeitlicher Sicht erforderlich und ratsam, das bereits fertige Konzept zu ändern. Die Planungen sind derzeit schon sehr weit fortgeschritten, die Machbarkeitsstudie liegt vor und die wasserrechtliche Genehmigung ist auf dieser Grundlage auch zu erwarten.

Die Gemeinde habe bereits Flächen zwischen Scherleshofer Straße und Regnitz gekauft, auf denen das neue Grabensystem zur Ableitung des Hochwassers aus den beiden Regenrückhalteeinrichtungen (Dammbauwerke) gebaut werde und stehe auch in Verhandlung mit Grundstückseigentümern für den Erwerb noch fehlender Flächen.

Durch die im Bauabschnitt 2B getroffenen Maßnahmen wird bei Starkregen das Wasser aus den Rückhaltebecken gedrosselt an die Regnitz abgegeben. Der dafür notwendige Durchlass unter der Bahnlinie ist ebenfalls schon errichtet worden, ebenso sind die Unterquerung der Staatsstraße und der Autobahn bereits vorhanden. Die Regnitz ist ein leistungsfähiges Gewässer, die transportierte Wassermenge ist teilweise sogar größer als z.B. die des Mains. Die bei Hochwasserereignissen bzw. im Hochwasserfall zusätzlich einzuleitenden Wassermengen spielen da nur eine untergeordnete Rolle.

Bei der von den Grünen vorgeschlagenen Alternative wäre ein Flächenbedarf von etwa 20.000 m² als Rückhaltefläche erforderlich und das auf bestem Ackerland. Ein Erwerb dieser Flächen dürfte sich als äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich, gestalten.

Eine Neuplanung verzögere außerdem das Projekt um mindestens ein Jahr, darüber hinaus sei mit erheblich höheren Kosten zu rechnen.

Der Baubeginn für den Bauabschnitt 2B, den schwierigsten und langwierigsten Teil der Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Bubenreuth Nord“, soll aber noch im Jahr 2019 erfolgen.

Die umfassende Begründung durch das Bauamt zeigt auf, dass das vorgeschlagene Hochwasserschutzkonzept eine ungeeignete Alternative darstellt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zieht daraufhin ihren Antrag zurück.

Lfd. Nr. 50 - Kommunale Rechtsschutzversicherung; Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags
--

Der vom Bayerischen Gemeindetag im Jahre 2008 für seine Mitglieder abgeschlossene Rechtsschutzversicherungsvertrag läuft am 31.12.2018 aus. Der Bayerische Gemeindetag ist nach § 2 seiner Verbandssatzung verpflichtet zu gewährleisten, dass seinen Mitgliedsgemeinden ein Rechtsschutz angeboten wird. Es wurde deshalb ein neuer Gruppenversicherungsvertrag entwickelt und europaweit ausgeschrieben.

Den Zuschlag hat unter mehreren Versicherern die ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG in Düsseldorf erhalten, die auch bisher Vertragspartner war.

Über das Ausschreibungsverfahren konnte erreicht werden, dass die Beiträge um rund zehn Prozent abgesenkt werden.

Die Gemeinde Bubenreuth hat bisher einen kommunalen Vollrechtsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro je Schadenfall zu einem Jahresbeitrag von 1,12 Euro je Einwohner. Zusätzlich besteht ein kommunaler Spezial-Straf-Verkehrsrechtsschutz mit einem Beitrag von 0,08 Euro je Einwohner.

Der neue Gruppenversicherungsvertrag sieht folgende Beitragsmöglichkeiten vor:

- Vollrechtsschutz mit Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro zu einem Beitrag von 1,03 Euro je Einwohner
- Vollrechtsschutz mit Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro zu einem Beitrag von 0,90 Euro je Einwohner
- Spezial Straf-Verkehrsrechtsschutz mit einem Beitrag in Höhe von 0,07 Euro je Einwohner

Die Verwaltung empfiehlt, den Versicherungsschutz in dem bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten und demgemäß einen Vollrechtsschutz mit einer Selbstbeteiligung von 250,00 Euro und Spezial-Straf-Verkehrsschutz zu vereinbaren.

GRM Horner stellt den **Antrag**, eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro anstelle der von der Verwaltung vorgeschlagenen 250 Euro zu vereinbaren.

Anwesend: 16 / mit 9 gegen 7 Stimmen

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth tritt dem Gruppenversicherungsvertrag des Bayerischen Gemeindetags mit der ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG vom 02.05.2018 bei.

Der Versicherungsschutz ist als Vollrechtsschutz mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro je Schadenfall und mit dem Spezial Straf-Verkehrsrechtsschutz zu vereinbaren.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 51 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Am Dienstag, 18. September, findet im Rathaus eine Veranstaltung mit dem Sozialministerium zum Thema „Wohnen im Alter“ statt. Die Einladung folgt noch.

Ein Planungsvorschlag für die Gestaltung des Mörsbergeigartens wird als Tischvorlage verteilt.

Der **Vorsitzende** lädt die Gemeinderatsmitglieder zur Festveranstaltung „775 Jahre Bubenreuth“ mit Sommerolympiade am Samstag, 21. Juli, ein.

GRM Paulus lädt das Gremium ein zur ebenfalls am 21. Juli stattfindenden Kunstausstellung im Madamehaus und in H7.

GRM Seuberth fragt, ob der Antrag der Freien Wähler vom 28.06.2018 zur Formulierung von Leitsätzen für Sanierungsmaßnahmen in der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass in der nächsten Fraktionssprecher-sitzung beraten wird, wie mit dem Antrag verfahren werden soll.

GRM Horner bezieht sich auf seine Beobachtung, wonach umfangreiche Tiefbauarbeiten in der Gartenstraße erfolgt seien. Er möchte wissen, welche Arbeiten dort ausgeführt wurden und wer sie in Auftrag gegeben habe. Sollte es sich um eine gemeindliche Maßnahme gehandelt haben, so könne er sich nicht an einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss erinnern, der ab einer Auftragssumme über 15.000 Euro – wovon vorliegend auszugehen sei – erforderlich gewesen wäre. Überdies hätte auch eine Ausschreibung erfolgen müssen und es müssten Vergleichsangebote vorliegen. Dem **Vorsitzenden** ist der Sachverhalt nicht bekannt. **Bauamtsleiter Michael Franz** teilt dazu lediglich mit, dass es sich um Arbeiten im Auftrag der Gemeinde gehandelt habe, die zur Erschließung der an der Gartenstraße neu errichteten zwei Doppelhäuser erforderlich geworden seien.

GRM C. Dirsch bezieht sich auf den Antrag der Grünen vom 16.5.2016 zur Straßenausbaubeitragssatzung, in welchem vorgeschlagen wurde, den Bürgermeister von Rednitzhembach einzuladen. Dies sei noch nicht erfolgt.

Der **Vorsitzende** erklärt, dass der Straßenzustand derzeit untersucht werde und ein Treffen mit dem Bürgermeister von Rednitzhembach erst anschließend erfolgen soll.

GRM C. Dirsch fragt des Weiteren, ob die Straßenausbaubeitragssatzung aufgehoben werden muss. Der **Vorsitzende** erklärt, dass das Gesetz zwar geändert worden sei, aber noch kein Finanzierungsvorschlag vorliege. Die Satzung ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage automatisch aufgehoben.

Die Freiwillige Feuerwehr hat ein **Thesenkonzept Kinderfeuerwehr Bubenreuth** erarbeitet, das den Gemeinderatsmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt wird. Kommandant Heinrich Herzog erläutert das Konzept „Kinderfeuerwehr“ und steht für Fragen zur Verfügung.

Die **Fraktion Freie Wähler** stellte mit Schreiben vom 9.7.2018 folgende Anfragen:

Letzter Bauabschnitt Hochwasserschutz (2B)

Laut Aussage von Herrn Franz am 17.04.18 im Bauausschuss sollte die Gemeinde im Juni 18 dem Wasserwirtschaftsamt die Planung für den Bauabschnitt zu Genehmigung vorlegen. Liegt die Planung jetzt beim Wasserwirtschaftsamt zu Genehmigung vor? Wann ist mit einer Genehmigung zu rechnen?

Dazu teilt die Verwaltung im Nachgang zur Sitzung Folgendes mit:

Die Planungsunterlagen konnten noch nicht eingereicht werden, da noch nicht alle Grundstückskäufe getätigt werden konnten. Mit einer Genehmigung ist frühestens im Frühjahr nächsten Jahres zu rechnen.

Kostenschätzung H7

Bis April 18 wollte die Firma CIMA (Frau Sesselmann) eine Kostenschätzung für die einzelnen Bauabschnitte BA1 bis BA4 des Objektes H7 vorlegen. Gibt es inzwischen Zahlen für H7? Wenn nein, bis wann liegen die vor?

Dazu teilt die Verwaltung im Nachgang zur Sitzung Folgendes mit:

Nach einer zwischenzeitlich vorliegenden, vorläufigen Kostenschätzung der Architekten Sesselmann und Nörpel belaufen sich die Planungs- und Baukosten für den Umbau des Anwesens zu einer soziokulturellen Einrichtung auf insgesamt rund 5,6 Mio. Euro, davon entfallen auf

- *das historische Wohnhaus* 930.000 Euro
- *die Scheune* 1.050.000 Euro
- *den neuen Zwischenbau* 3.000.000 Euro
- *den Abbruch* 120.000 Euro
- *das Tiefgeschoss*
- *als Depot für Museum und Bürgerhaus* 470.000 Euro

Gewerbesteuer bei Solarflächen

In der GR-Sitzung am 15.05.18 haben wir uns auf einen Bericht in den Erlanger Nachrichten bezogen, in dem berichtet wurde, dass von der neuen Solaranlage in Poxdorf 70% der Gewerbesteuer der Gemeinde Poxdorf zufließen. Wir haben den Kämmerer gebeten, in Poxdorf nachzufragen und zu ergründen, warum es bei der Bubenreuther Solaranlage nicht möglich ist, von der Gewerbesteuer zu profitieren. Gibt es dazu schon Erkenntnisse?

Dazu teilt die Verwaltung im Nachgang zur Sitzung Folgendes mit:

Die Aussage aus den Erlanger Nachrichten ist grundsätzlich richtig. Seit 01.07.2013 wurde für Photovoltaikanlagen ein sog. „Gewerbesteuersplitting“ eingeführt. Hiernach werden nun 70 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages der Photovoltaikanlagen an die Standort- und 30 Prozent an die Sitzgemeinde des Unternehmens gehen. Ob bzw. ab wann und vor allem in welcher Höhe der Betrieb der Anlage einen Gewerbesteuermessbetrag erzeugt, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:50 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführer